

# Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld

---

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit geltenden Fassung, und in Verbindung mit § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 26.10.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld beschlossen:

## § 1

### Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Mansfeld und ihrer Ortsteile, sowie an diese zur Verwaltung übertragenen Friedhöfe, werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld vom 26.10.2020 in der derzeit geltenden Fassung und für damit zusammenhängende Amtshandlungen Gebühren nach der **Anlage** zu dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren sind:

- a) Die Antragstellerin/der Antragsteller
- b) Angehörige in folgender Reihenfolge: Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder
- c) bei Umbettungen ausschließlich der/die Antragsteller/in

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtung. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.
- (2) Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides nach 14 Tagen zur Zahlung fällig.

- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (Vorauszahlungen) erhoben werden.
- (4) Die jährlichen Unterhaltungsgebühren werden erstmalig im Folgemonat der Bestattung erhoben und enden mit Ablauf des Monats des Nutzungsrechts. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und sind jährlich zum 1.7. zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Einziehung**

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

**§ 5  
Billigkeitsmaßnahmen**

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Alternativ kann die Stadt Mansfeld im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden.

**§ 6  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld vom 26.11.2012 außer Kraft.

Mansfeld, den 27.10.2020

  
Andreas Koch  
Bürgermeister



ausgefertigt am: 10.11.2020  
durch

  
Andreas Koch  
Bürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld - Gebührentarif

<b>1. Grabstättengebühren</b>	<b>Gebühr in EURO</b>
<b>1.1 Grabstätten für Erdbestattungen</b>	
Reihengrab	280,00
Reihengrab Kind (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	160,00
Einzelgrabstätte	560,00
Doppelgrabstätte	1.340,00
Kindergrabstätte	320,00
<b>1.2 Urnengrabstätten</b>	
Urnenreihengrab	120,00
Urnengrabstätte für 2 Urnen	250,00
Urnengrabstätte für 4 Urnen	340,00
Urnengemeinschaftsanlage	530,00
Baumgrab-Urnenanlage	1.240,00
Bestattungsbaum als Familiengrab	11.670,00
<b>1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes je Stätte und Jahr</b>	
Einzelgrabstätte	22,40
Doppelgrabstätte	53,60
Wahlgrab Sarg dreistellig	74,00
Kindergrabstätte	12,80
Urnengrabstätte für 2 Urnen	12,50
Urnengrabstätte für 4 Urnen	17,00
Baumgrab-Urnenanlage	62,00
Bestattungsbaum als Familiengrab	583,50
<b>2. Trauerhallengebühren</b>	
<b>2.1 Trauerhallenbenutzung</b>	
Trauerhalle 1 (Gräfenstuhl, Friesdorf, Rammelburg, Steinbrücken, Ritzgerode, Tilkerode)	32,00
Trauerhalle 2 (Vatterode, Biesenrode, Gorenzen, Piskaborn, Annarode, Braunschwende, Hermerode, Molmerswende)	69,00
Trauerhalle 3 (Mansfeld, Leimbach, Großörner, Siebigerode)	175,00
<b>2.2 Bestattungsgrundgebühr Trauerhalle</b>	
Trauerhalle 1 (Gräfenstuhl, Rammelburg, Molmerswende, Steinbrücken, Ritzgerode)	20,00
Trauerhalle 2 (Vatterode, Biesenrode, Gorenzen, Friesdorf, Piskaborn, Annarode, Braunschwende, Hermerode, Tilkerode)	60,00
Trauerhalle 3 (Mansfeld, Leimbach, Großörner, Siebigerode)	160,00
<b>3. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>	
Urnengrabstätte	30,00
Kindergrabstätte	60,00
Erdgrabstätte	90,00

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld - Gebührentarif

<b>4. Sonstige Gebühren</b>	<b>Gebühr in EURO</b>
Abräumung und Entsorgung Erdgrab Einzelgrab	160,00
Abräumung und Entsorgung Erdgrab Doppelgrab	220,00
Abräumung und Entsorgung Erdgrab dreistellig	280,00
Abräumung und Entsorgung Urnengrab zweistellig	115,00
Abräumung und Entsorgung Urnengrab vierstellig	155,00
Abräumung und Entsorgung Kindergrabstätte	155,00
Rasenmaat etc. bei vorzeitiger Rückgabe vor Ablauf der Ruhefrist - Erdgrab / Jahr (zuzüglich jährliche Unterhaltungsgebühr)	50,00
Rasenmaat etc. bei vorzeitiger Rückgabe vor Ablauf der Ruhefrist - Urnengrab / Jahr (zuzüglich jährliche Unterhaltungsgebühr)	25,00
BGU Öffnen / Schließen	12,50
Namenstafel BGU	30,50
Graböffnung UGA	25,00
Namenstafel UGA	52,00

<b>5. Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren</b>	<b>Gebühr in EURO</b>
Genehmigung zur Umbettung einer Urne auf einen Fremdfriedhof	22,50
Genehmigung zur Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	22,50
Zustimmung zur vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte	22,50
Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen	90,00
Genehmigung zur Aufstellung/ Änderung von Grabmalen und Grabanlagen stehend oder liegend/ (ausgenommen hiervon sind Zweitschriften auf vorhandenen Grabdenkmälern)	22,50
Umschreibung Nutzungsrechte	22,50
Genehmigung gewerbliche Tätigkeiten	11,25

Für nicht aufgeführte Verwaltungsleistungen wird je angefangene Viertelstunde 11,25 EUR, sowie bei Friedhofsarbeiten je angefangene Viertelstunde 12,50 EUR erhoben. Auslagen werden nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.